

EINWANDERUNG HOCHQUALIFIZIERTER ARBEITNEHMER: „EU BLUE CARD“

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2007) 637 vom 23. Oktober 2007 für eine **Richtlinie** des Rates über die Bedingungen für die **Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung** [s. [CEP-Kurz-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – Lesung vom 20. November 2008

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Das EP will

- den Entscheidungsspielraum der Mitgliedstaaten erweitern und
- die Abwerbung von Personen aus Drittstaaten mit zu wenigen Hochqualifizierten vermeiden.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **„Aufenthaltstitel“ für „Hochqualifizierte“ (Art. 2, Art. 3, Art. 5, Art. 5a)**

- Das EP erweitert den Kreis der Personen, die eine „EU Blue Card“ beantragen können, auf Drittstaatsangehörige, die sich bereits rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat „im Rahmen eines anderen Systems“ aufhalten (z.B. Studierende, die dort einen Hochschulabschluss erwerben). Saisonarbeiter will das EP von der „EU Blue Card“ ausschließen. (Art. 3)
- Das EP definiert die „hochqualifizierte Beschäftigung“ als Ausübung einer Tätigkeit *als Arbeitnehmer* (KOM: –), für die ein Hochschulabschluss oder *höhere berufliche Qualifikationen* (KOM: dreijährige einschlägige Berufserfahrung) erforderlich sind (Art. 2 lit. b). Für diese Qualifikationen fordert das EP vom Bewerber eine durch Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren (KOM: drei Jahre) nachgewiesene Qualifikation, davon zwei Jahre in leitender Funktion (Art. 5 Abs. 1, Art. 2 lit. h).
- Das EP will die Mitgliedstaaten verpflichten, nicht aktiv um hochqualifizierte Zuwanderer aus Drittstaaten zu werben, wenn dort sonst ein Mangel entsteht (neuer Art. 5a).

– **Anforderungen an den Bewerber für eine „EU Blue Card“ (Art. 5 Abs. 1)**

Das EP fordert von Bewerbern den Nachweis eines Arbeitsvertrags oder -angebots für eine „hochqualifizierte Beschäftigung“, unabhängig davon ob es sich um Berufe mit gesetzlich geregelten Anforderungen oder unregelmäßige Berufe handelt.

– **Anforderung an den Lohn des Zuwanderers (Art. 5 Abs. 2, Art. 6)**

Das EP ändert die von den Mitgliedstaaten festzusetzende Lohnuntergrenze. Sie soll mindestens das 1,7-fache des durchschnittlichen Bruttolohns in dem Mitgliedstaat betragen und dem Lohn entsprechen, der für einen vergleichbaren Arbeitnehmer im Aufnahmeland gilt (KOM: das Dreifache des gesetzlichen Mindestlohns bzw. des Lohns, ab dem ein Sozialhilfeanspruch besteht). Das EP lässt, anders als die Kommission, hiervon keine Ausnahmen zu.

– **Rechte und Pflichten der Inhaber von „EU Blue Cards“**

- Das EP will die erste Gültigkeitsdauer der „EU Blue Card“ auf drei (KOM: zwei) Jahre erhöhen (Art. 8 Abs. 2).
- Das EP will dem Inhaber einer „EU Blue Card“ zusätzlich erlauben, nach drei Jahren Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat eine hochqualifizierte Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, während er weiter im ersten Mitgliedstaat wohnt (neuer Art. 8 Abs. 2a).
- Das EP will die Mitgliedstaaten verpflichten, Unionsbürger aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vorrangig zu berücksichtigen und „EU Blue Card“-Anträge in den Arbeitsmarktsektoren abzulehnen, in denen der Zugang für manche EU-Mitgliedstaaten beschränkt ist (Art. 9 Abs. 2).
- War ein „EU Blue Card“-Inhaber zwei Jahre in einem Mitgliedstaat tätig, will das EP ihm den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt wie den dortigen Staatsangehörigen gewähren (Art. 13 Abs. 2).
- Wird der „EU Blue Card“-Inhaber arbeitslos, soll er nach dem Willen des EP sechs (KOM: drei) Monate Zeit haben, eine neue hochqualifizierte Anstellung zu finden, bevor ihm die „EU Blue Card“ entzogen oder ihre Verlängerung abgelehnt werden kann (Art. 14 Abs. 1).
- Das EP räumt dem Inhaber einer „EU Blue Card“ das Recht ein, für die Dauer von weiteren qualifizierenden Ausbildungsmaßnahmen in dem Mitgliedstaat zu bleiben (neuer Art. 14 Abs. 1a).

– **„Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG / EU Blue Card-Inhaber“**

- Das EP räumt den Mitgliedstaaten für die Bereiche beschränkten Arbeitsmarktzugangs einen Spielraum ein, ob sie die Inhaber einer „Langfristigen Aufenthaltsberechtigung – EG / EU Blue Card-Inhaber“ vor Bewerbern aus Drittstaaten bevorzugen wollen (Art. 20 Abs. 2).

► **Politischer Kontext**

– **Konsultationsverfahren**

Für dieses Politikvorhaben gilt das Konsultationsverfahren, so dass das EP nur angehört wird.

– **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Der Rat entscheidet nach der Stellungnahme des EP einstimmig über den Kommissionsvorschlag.